

## Rakar Brigita

---

**Von:** Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>  
**Gesendet:** Mittwoch, 3. September 2025 20:58  
**An:** Begutachtung; Rakar Brigita; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara  
**Cc:** Wiedermann-Ondrej, Nadine; Part, Sigrid; Peter Maerschalk  
**Betreff:** VERA-V-Anlage A1e-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2025-09-03.docx, Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung-VERA-V-Reservenmeldungsverordnung-ResV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2025-09-03.docx

**Anlagen:** VERA-V-Anlage A1e-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2025-09-03.docx; Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung-VERA-V-Reservenmeldungsverordnung-ResV-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2025-09-03.docx

### **Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V**

#### **Reservenmeldungsverordnung – ResV**

[FMA-LE0001.210/0010-INT/2025]

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße  
Jutta Raunig

#### **Bundesministerium für Finanzen**

Sektion III – Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte  
Abteilung III/C/5 – Bankenrecht

#### **Mag. Jutta Raunig**

Tel.: +43 1 51433 503125  
Mobil: +43 664 88219048  
Johannessgasse 5, 1010 Wien  
[jutta.raunig@bmf.gv.at](mailto:jutta.raunig@bmf.gv.at)  
[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)

## Anlage A1e

## zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zum Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V)

## Stille Reserven und Lasten gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 und § 7 Abs. 1 VERA-V

## A. UGB-Meldung

	Grundgeschäfte			Sicherungsderivate <sup>2</sup>	
	Stille Reserven (+) /-Stille Lasten (-)	Buchwert	Beizulegender Zeitwert gemäß § 189a Z 4 UGB <sup>1</sup>	Absicherungen von Wertänderungen <sup>3</sup>	Absicherung zukünftiger Zahlungsströme und erwarteter Transaktionen <sup>4</sup>
				Beizulegender Zeitwert abzüglich etwaiger Drohverlustrückstellungen (+/-)	
<b>Aktiva</b>					
Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind		<sup>5</sup>			xxx
Forderungen an Kreditinstitute		<sup>5</sup>			xxx
Forderungen an Kunden		<sup>5</sup>			xxx
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		<sup>5</sup>			xxx
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere		<sup>5</sup>			xxx
Beteiligungen		<sup>5</sup>			xxx
Anteile an verbundenen Unternehmen		<sup>5</sup>			xxx
Grundstücke und Gebäude		<sup>5</sup>		xxx	xxx
Gruppen-Hedge zur Absicherung von	xxx	xxx	xxx		xxx

Wertänderungen der Aktivseite					
Absicherung zukünftig erwarteter Zahlungsströme	xxx	xxx	xxx	xxx	
Aktiva mit stillen Reserven-/Lasten, zugerechnet dem LCR HQLA-Puffer zum Stichtag				xxx	xxx
Aktiva mit stillen Reserven-/Lasten, nicht zugerechnet dem LCR HQLA-Puffer, aber handelbar				xxx	xxx
<b>Passiva</b>					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		<sup>5</sup>			xxx
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden		<sup>5</sup>			xxx
Verbriefte Verbindlichkeiten		<sup>5</sup>			xxx
Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen				xxx	xxx
Gruppen-Hedge zur Absicherung von Wertänderungen der Passivseite	xxx	xxx	xxx		xxx
Absicherung zukünftig erwarteter Zahlungsströme	xxx	xxx	xxx	xxx	
<b>Sonstige Informationen</b>					
Macro-Hedge	xxx	xxx	xxx		xxx

<sup>1</sup> Angabe inklusive allfälliger Zinsabgrenzungen.

<sup>2</sup> Interne Derivate werden bei der Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen für Sicherungsderivate gem. ~~ab~~ AFRAC 15 externen Derivaten gleichgestellt. Beispiel: Ein Sicherungsderivat weist einen negativen Marktwert ("clean present value") von 11 GE auf. Davon entfallen 10 GE auf den effektiven und 1 GE auf den ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung. Da für den Erfolg aus dem ineffektiven Teil der Sicherungsbeziehung eine Drohverlustrückstellung zu bilden ist, ist in den beiden Spalten ein Wert von -10 GE (= -11+1) zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Angabe exklusive allfälliger Zinsabgrenzungen.

Unterscheidung von Mikro- und Gruppen-Hedges: Handelt es sich bei einer Sicherungsbeziehung um eine Micro-Hedge Beziehung gemäß AFRAC-Stellungnahme 15 sind die entsprechenden Werte in der Zeile des korrespondierenden Grundgeschäfts anzugeben. Handelt es sich bei einer Sicherungsbeziehung um einen Gruppen-Hedge gemäß AFRAC Stellungnahme 15 oder einen Macro-Hedge gemäß FMA-Rundschreiben 06/2012, sind die entsprechenden Werte aus den entsprechenden Sicherungsderivaten in den dafür vorgesehenen Zeilen, „Gruppen-Hedge zur Absicherung von Wertänderungen der Aktivseite“ bzw. „Macro-Hedge“, anzugeben.

<sup>4</sup> Angabe exklusive allfälliger Zinsabgrenzungen.

Keine Unterscheidung von Mikro- und Gruppen-Hedges.

<sup>5</sup> Keine Angabe nötig, entspricht **Anlage A1a** der VERA-V Meldung.

**B. IFRS-Meldung**

	Stille Reserven (+) / Stille Lasten (-)	Buchwert	Beizulegender Zeitwert <sup>1</sup>
<b>Aktiva</b>			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Vermögenswerte		<sup>2</sup>	
<u>h</u> Hievon: Schuldverschreibungen		<sup>2</sup>	
<u>h</u> Hievon: Darlehen und Kredite		<sup>2</sup>	
Assoziierte Unternehmen		<sup>2</sup>	
Sachanlagen und Investment Property		<sup>2</sup>	
Aktiva mit stillen Reserven/-Lasten, zugerechnet dem LCR HQLA-Puffer zum Stichtag			
Aktiva mit stillen Reserven/-Lasten, nicht zugerechnet dem LCR HQLA- Puffer, aber handelbar			
<b>Passiva</b>			
Zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete Verbindlichkeiten		<sup>2</sup>	
<u>h</u> Hievon: Einlagen		<sup>2</sup>	
<u>h</u> Hievon: Begebene Schuldverschreibungen		<sup>2</sup>	
<u>h</u> Hievon: Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten		<sup>2</sup>	

<sup>1</sup> Angabe inklusive allfälliger Zinsabgrenzungen.

<sup>2</sup> Keine Angabe nötig, entspricht der Verordnung (EU) 2015/534 (F01.01, F01.02).

Entwurf

**Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung und die Reservenmeldungsverordnung geändert werden**

**Artikel 1**

**Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung**

Auf Grund des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2025, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 83/2025, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 1 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5iffer angefügt:

„5. Anlage A1e.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Vermögensausweis gemäß der **Anlage A1e** ist mit Stand an den Meldestichtagen gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 unverzüglich, spätestens aber bis zu den in Art. 3 Abs. 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten Einreichungsterminen zu übermitteln.“

3. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „der Anlage B1“ durch die Wortfolge „den Anlagen A1e und B1“ ersetzt.

4. § 16a Z 1 und 2 lautet:

„1. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2025 anzuwenden;

2. soweit auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2025/1215, ABl. Nr. L 2025/1215 vom 25.06.2025;“

5. § 16a Z 7 lautet:

„7. soweit auf Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 – WAG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025 anzuwenden;“

6. § 16a Z 14 und 15 lautet:

„14. soweit auf Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs – ABGB, JGS Nr. 946/1811, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025 anzuwenden;

**Kommentiert [JR1]:** Vor der Kundmachung bitte nochmals das Zitat überprüfen.

15. soweit auf Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 – EstG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2025 anzuwenden.“

7. Dem § 17 wird folgender Abs. 28 angefügt:

„(28) § 1 Abs. 1 Z 4 und 5, § 2 Abs. 4, § 7 Abs. 1, § 16a Z 1, 2, 7, 14 und 15 sowie die **Anlage A1e** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~xxx/XXX~~/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. März 2026 anzuwenden.“

8. Die **Anlage A1e** lautet: (siehe Anlage)

## Artikel 2

### Änderung der Reservenmelldungsverordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2025, wird verordnet:

Die Reservenmelldungsverordnung – ResV, BGBl. Nr. 970/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 297/2010, wird wie folgt geändert:

1. Im Langtitel wird der Ausdruck „Kreditinstituten“ durch den Ausdruck „Sonderkreditinstituten“ ersetzt.

2. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für folgende Sonderkreditinstitute:

1. Verwaltungsgesellschaften gemäß § 5 InvFG 2011 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13 BWG;
2. Kapitalanlagegesellschaften für Immobilien gemäß § 2 Abs. 1 ImmoInvFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 13a BWG;
3. Betriebliche Vorsorgekassen gemäß § 18 Abs. 1 BMSVG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 21 BWG.

(2) Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 haben der Oesterreichischen Nationalbank ihre stillen Reserven und Lasten getrennt und unabhängig von der Höhe zum Stichtag der zuletzt erstellten Bilanz in der Gliederung gemäß der **Anlage** zu dieser Verordnung innerhalb von sechs Monaten zu melden. Die Meldung an die Oesterreichische Nationalbank hat mittels elektronischer Übermittlung zu erfolgen.“

3. In § 2 Abs. 4 wird die Wortfolge „dies das Kreditinstitut“ durch die Wortfolge „Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 dies“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird folgender § 3a samt Überschrift eingefügt:

#### „Verweise

§ 3a. Soweit nicht anders angeführt, gilt für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77/2011, verwiesen wird, ist dieses in der ~~geltenden~~-Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ~~xxx~~/202X anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, verwiesen wird, ist dieses in der ~~geltenden~~-Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ~~xxx~~/202X anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen des Immobilien-Investmentfondsgesetzes – ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003, verwiesen wird, ist dieses in der ~~geltenden~~-Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ~~xxx~~/202X anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, verwiesen wird, ist dieses in der ~~geltenden~~-Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. ~~xxx~~/202X anzuwenden.“

5. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Der Langtitel, § 1, § 2 Abs. 4 und § 3a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. ~~xxx/XXX~~/2025 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft und sind erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 enden.“

**Kommentiert [JR2]:** Konkrete Angabe jeweils des Bundesgesetzes mit den Platzhaltern oder der BGBl. I Nr. (siehe Art. I betreffend § 16a VERA-V). Einheitliche Vorgangsweise.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Die vorliegende Novelle dient der grundlegenden Aktualisierung der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven im Meldewesen von Kreditinstituten. Diese ist erforderlich, da die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen sowohl auf konsolidierter als auch unkonsolidierter Ebene gewährleistet sein muss und etwaige stille Reserven und Lasten Implikationen für die Einhaltung der Ordnungsnormen haben können. Der vorliegende Entwurf sieht daher die Einführung eines Meldebogens betreffend stille Lasten und Reserven in die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung (VERA-V), BGBl. II Nr. 471/2006, gestützt auf die mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen ausübende Verordnungsmächtigung gemäß § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, vor. Gleichzeitig soll der persönliche Anwendungsbereich der Reservenmeldeverordnung (ResV), BGBl. Nr. 970/1994, gestützt auf die Verordnungsmächtigung gemäß § 44 Abs. 1 und 7 BWG, zur Vermeidung von Redundanzen verschlankt werden, weil aufgrund der Integration der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven in die VERA-V die Meldungen gemäß der ResV nur noch für Sonderkreditinstitute benötigt werden.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung VERA-V)

##### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 5):

Mit der neuen Ziffer 5 wird eine neue Anlage A1c in den Vermögensausweis aufgenommen. Diese beinhaltet Datenmeldungen, die bisher unter der ResV parallel zu Inhalten der VERA-V (und damit mit deutlichen Überschneidungen) erhoben wurden. Auch war der Informationsgehalt der bisherigen Reservenmeldung nicht mehr zeitgemäß (keine Berücksichtigung von Derivaten oder internationalen Rechnungslegungsstandards). Mit der zukünftig zentralen, redundanzfreien Meldung auf Basis der VERA-V soll der Informationsgehalt verbessert und letztlich auch der Meldeaufwand reduziert werden.

Kommentiert [JR3]: Fettschrift.

##### Zu Z 2 (§ 2 Abs. 4):

Der Meldebogen ist quartalsweise an die Oesterreichische Nationalbank zu übermitteln und hat die Daten zum Quartalsultimo zu enthalten. Die Übermittlungsfrist richtet sich nach den unionsrechtlichen Gepflogenheiten gemäß den Art. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 und sieht daher fixe Einreichungstermine zum 11. Februar, 12. Mai, 11. August und 11. November vor. Durch den Übergang von der bisher jährlichen auf eine quartalsweise Meldung wird der Informationsgehalt der Meldung für Aufsichtszwecke deutlich erhöht. Die FMA wird in die Lage versetzt, negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

##### Zu Z 3 (§ 7 Abs. 1):

Die konsolidierte Meldung des Vermögensausweises wird um die neue Reservenmeldung ergänzt.

##### Zu Z 4 bis 6 (§ 16a Z 1, 2, 7, 14 und 15):

Verweisanpassungen.

##### Zu Z 7 (§ 17 Abs. 28):

Inkrafttretensregelung. Die erste Meldung ist bis zum 12. Mai 2026 mit Stand zum 31. März 2026 zu übermitteln.

##### Zu Z 8 (Anlage A1e):

Die Anlage unterscheidet zwischen UGB- und IFRS-Meldern. Es sind jene Datenpunkte gekennzeichnet, welche bereits auf Basis anderer Meldebestimmungen vorliegen und daher nicht nochmals zu übermitteln sind.

#### Zu Artikel 2 (Änderung ResV)

##### Zu Z 1 (Langtitel), Z 2 (§ 1) und Z 3 (§ 2 Abs. 4):

Aufgrund der Integration der Datenerhebungen zu stillen Lasten und Reserven in die VERA-V soll der Anwendungsbereich der ResV um jene Meldepflichtige reduziert werden, die in den Anwendungsbereich der VERA-V fallen. Somit soll künftig die ResV nur noch für Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1

anwendbar sein, da für diese gemäß § 14a Abs. 3 VERA-V die VERA-V nicht anwendbar ist. Entsprechend wird auch der Langtitel angepasst.

**Zu Z 4 (§ 3a):**

Zwecks besserer Lesbarkeit der Verordnung werden Langzitate in einer eigenen Bestimmung aufgenommen.

**Zu Z 5 (§ 4 Abs. 7):**

Inkrafttretensregelung. Kreditinstitute, die keine Sonderkreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 ResV in der Fassung der vorliegenden Novelle sind, haben eine Meldung gemäß der ResV somit letztmals bezogen auf den Meldestichtag 31. Dezember 2025 zu erstatten.